Wir Burgermeister vnd Rath der Statt Schaffhausen thun
kund hiermit, das auf heutt zu end geschrieben Jahrs vor vns erschienen, der Wolgel-
ind Vest Junker Hans Conrad Peyer im Hof, Junker Hansen Rudolffen seel. Wittwen
Vnd Vormünder, vnd vns gebührend zuerkennen gegeben, Nachdemmalen er vnseren Vnderthanen, auf jetzige Leis-
zu Hüttlingen an Hansen Jacob Vollen des Hillesbarg Verbündnus gelegen, allerdeßhalb Zwey Viertel Roggen
vnd Vtt gulden an geld zuthun schuldig worden, Jnnegen das Ernst ihme in das Jahr Sechs Viertel an
Kessen zuzinsen habe, Jedoch hochgedachten Vitters, weilen der vnderscheid vnter Ehrenleuten, wir wol-
len vmb mehrer richtigkeit willen eins mit dem andern aufheben vnd vergleichen lassen. Wann dann
wir hierauf erwessen können, wie disen Hansen vnd gegen diesen auf Ersuchen des Rents Einnemen vnd
Rechnungen allein hergebliche mühe, Costen vnd vnfahr, auch dass die Gittrenz beider Herrschaftenn
in nichts berühre. Als haben wir die bemelte Zwey Viertel Roggen vnd Vtt gulden geltes
mit denen Sechs Viertel Kessen compensiert vnd aufgehoben, dergestalten, Das ersagter Junker
Hans Conrad Peyer im Hof, dessen erben vnd Nachkomen, auch all künftige Jnnerleis
zu Hüttlingen besitzere, Sollen denen abgemeldten Zwey Viertel Roggen vnd Vtt gulden geltes, von-
dißer Zeit an hinfür, quitt ledig vnd los gezehlet sein, Auch hierumb weder dem vns, noch vnsern
Vnderthanen als dessen Vormündern, weder jetzo angezogenen noch Erschossen werden sollen keines
wegs, in Kraft dißer quittung, welche wir mit vnserm hierangehenckten Statt secret insigel
Vnglaubigen lassen, Actum vf Erchtag den Vierdten vnd Zwanzigisten Monatstag Aprilis
Jetzt Sechshundert vier vnd sechzigisten Jahrs.

166

Quittung.

1664

[illegible]

[illegible] 1664

[illegible]

A I. 1147